

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 16. Montag den 20ten April. 1778.

I General-Pardon,

für die von Sr. Königl. Majestät von Preussen Armee desertirte Soldaten, Cantonisten und Stück-Knechte.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, zu resolviren geruhet, einen General-Pardon für die von Dero Armee ausgetretene Soldaten und Cantonisten, publiciren zu lassen; so lassen Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät solches allen und jeden, sowohl von der Infanterie als Cavallerie, Dragoner, Husaren, und übrige Corps, ausgetretenen Soldaten und Cantonisten, imgleichen enrollirten Proviand- und Stückknechten, hierdurch bekannt machen, daß allen denen Deserteurs und Cantonisten, welche zeithero von Dero Armee entwichen sind, und wiederum a dato an, freywillig zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, und in denen Regiments-Cantons zurückkehren und sich einfinden, ein völliger Pardon angedeihen solle, dergestalt und also, daß sie Kraft dieses, nicht allein von aller Strafe, Verantwortung und Ahndung, wegen ihres begangenen Verbrechens ganz frey seyn und bleiben, sondern auch zu ihren vorigen Diensten wieder zugelassen und angenommen werden, auch auf Feinerley Weise einige Bestrafung, wegen ihrer begangenen Desertion, zu befürchten ha-

ben, sondern ihnen solche gänzlich erlassen seyn solle.

Dahingegen aber diejenigen, welche auf diesen General-Pardon wieder Vermuthen dennoch vorsehllich und boshafter Weise ausbleiben solten, im Betretungs-Fall der schärffesten Strafe zu gewärtigen und wieder selbige mit aller Rigueur verfahren werden soll. Des zu Urkund haben Seine Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon allerhöchst Selbst vollzogen, solchen durch den Druck gehdrig publiciren, auch bey der Armee, in denen Garnisonen und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, auch durch Ablefung von denen Canzeln bekannt machen lassen, damit ein jeder sich darnach achten, und die ausgetretene Soldaten und Cantonisten, dieser besondern Gnade sich theilhaftig machen können. Berlin, den 31. Martii 1778.

(L.S.)

Friedrich.

II Citationes Edictales.

Münden. Inhalts der in dem

13. St. d. N. von Hochblbl. Regierung in extenso erlassenen Edictal Citation, werden alle und jede, an denen zum Verkauf ausgesetzten freien Grundstücken des Schiffers Verlach Bussen, Spruch und Forderung habende Creditores, ad Terminos subhastationis den 30. May und 3. Jul. c. verabladet.

Alle und jede an der Witwe Gabriel Kochs und deren Stette sub No. 17. zu Darks-
hausen, Spruch und Forderung habende
Creditores, werden ad Terminos den 28ten
May und 2. Jul. c. edict. verabladet. S.
13. St.

Tecklenburg. Alle und jede an
des Schuster Christian Havigsbefen in Len-
gerich Vermögen, Spruch und Forderung
habende Creditores, werden ad Terminos
den 14. April und 5. May c. edictal. verab-
ladet. S. 11. St.

Bielefeld. Alle und jede an
der Witwe Henselers und deren Vermögen
Spruch und Forderung habende Creditores,
werden ad Terminos den 15. May und 17.
Jun. c. edict. verabladet. S. 15. St.

Lingen. Inhalts der in dem 14ten
St. d. N. von Hochlöbl. Tecklenburg-Lin-
genscher Regierung in extenso erlassenen
Edict. Citat. werden alle und jede, so ausser
dem Geh. Rath von Elmendorf zu Fächel
und dessen Ehegenosin geb. Freyin von der
Horst und dem Münsterschen Domherrn
Frhn. v. d. Horst, an das gewesene Lehnhaus
Cappeln und dem Lehnbauern Holken einiges
Successionsrecht, entweder ex jure sangui-
nis oder ex simultanea investitura prätendi-
ren können, verabladet, in dem letztern Ter-
mino den 26. Jun. c. ihre Rechte sub poena
präclusi zu documentiren.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Kö-
nig von Preussen etc. etc.

Fügen euch dem Moritz Bergesch aus
Kappeln in der Grafschaft Tecklenburg
hiermit zu wissen, was maßen, da ihr die
euch durch Urtheil und Recht zuerkannte, zu
Kappeln belegene und dem adelichen Guth
Kappeln eigenbehörige Bergesch Stette be-
reits seit einigen Jahren verlassen, so, daß so
wenig euer dermahlgiger Aufenthalt, als die
Ursache eurer Abwesenheit bekannt, eure je-
tzige Gutsherrschaft, die Gebrüder Johann
Michael und Johann Jobst von Loen um eu-

re öffentliche Vorladung allerunterthänigst
gebeten haben:

Wann Wir nun diesem Gesuch in Gnaden
deferiret; so citiren und laden Wir euch ver-
mittelst dieses offenen Proclamatis, welches
allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen
Regierung, zu Münster, und zu Danabrück
affigiret, auch den wöchentlichen Minden-
schen Anzeigen zu dreyenmalen inseriret
werden soll, peremptorie; daß ihr a dato
binnen 3 Monaten, und zwar spätestens in
dem euch in Vim triplicis bezielt werdenden
Termino den 10. Jul. c. vor Unsere hiesige
Regierung erscheinet, wegen des euch per
judicata zuerkannten Anerbrechts an der
Bergesch Stette euch erklärt und wegen eu-
rer bisherigen Entweichung verantwortet,
widrigenfalls und im nicht Erscheinungs-
fall aber gewärtiget: daß ihr eures an ge-
dachter Stette habenden Rechts werdet ver-
lustig erklärt werden, wornach ihr euch zu
achten habt. Urkundlich Unserer Tecklen-
burg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift
und derselben beygedruckten größern Insie-
gels. Gegeben Lingen den 9. April 1778.
An statt und von wegen Sr. Königl. Ma-
jestät von Preussen etc. etc.

Möller.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Auf Veranlassung
Hochlöbl. Regierung sollen die in dem 13.
St. d. N. beschriebene dem hiesigen Schiffer
Gerlach Bussen zugehörige, vor dem Mas-
rienthore belegene freie Grundstücke, in
Terminis den 30. May und 3. Jul. c. best-
bietend verkauft werden.

Bielefeld. Die der Witwe Hen-
selers zugehörige unter einem Dache belege-
ne 2 Häuser sub Nr. 635. und 636. sollen in
Terminis den 15. May und 17. Jun. c. best-
bietend verkauft werden; und sind zugleich
diejenige, so aus dinglichen Rechten daran
Anspruch zu haben vermeinen, verabladet,
S. 15. St.

Herford. Da per Sentent. vom 17. März c. die Subhastation des der Wittwe Schirmeyers sub No. 421 zugehörigen ganz freyen Hauses, welches mit einer guten Wohnstube und Kammer, oben aber mit 2 Kammern, und mit einem kleinen Hofraum versehen ist, erkannt worden; So werden sämtliche Kaufliebhaber eingeladen, in Terminis präfixis den 15. May, 16. Jun. und 17. Jul. c. auf dieses per Juratos auf 50 Rthlr. taxirte Haus annehmlich zu biethen, und dagegen den Zuschlag zu erwarten; zugleich aber auch alle Diejenigen citirt, welche an diesem Hause ex Capite Dominij oder sonst ein gegründetes dinglich Recht nachzuweisen gedenken, in gedachten Tagesfahrten solches anzugeben, widrigenfalls sie damit gänzlich abgewiesen werden sollen.

Ad Instantiam Creditoris ingrossat: soll das dem Peter Busch zugehörige sub No. 675 belegene Haus, so ganz frey mit 2 guten Wohnstuben, 3 Kammern und beschossenem Boden, hinten im Hause aber mit einem Kuhstall, auch einen 17 Schritt langen, und 13 Schritt breiten Hofraum versehen, und auf 80 Rthlr. gewürdiget ist, in Terminis den 15. May, 16. Jun. und 17. Jul. c. öffentlich am Rathhause meistbietend verkauft werden. Kaufslustige können sich also besonders in letzterer Tagesfahrth gehdrig einfänden, Both und Gegenboth erwarten; alle Diejenigen aber, so an diesem Hause ein dinglich Recht oder Anspruch zu haben vermeynen, müssen sich auch zugleich in beregten Terminis bey Gefahr damit präcludirt zu werden, melden.

Demnach auf das hinter der Mauer am Bergerthor belegene Beschormansche Haus nicht annehmlich geboten worden: So wird solches nochmalen ad hastam gebracht und die etwaige Liebhaber aufgefordert, in dem ein vor allemal präfixirten, vierten Termino den 19. May ihr Geboth

darauf zu verbessern, und dagegen den Zuschlag zu gewärtigen.

Bückeburg. Es sollen folgende herrschafliche Zinsfrüchte, als: vom Kornboden zu Stadthagen 4 Fuder, 1 Malter Gerste, vom Kornboden zu Bückeburg 4 Fuder, 5 Malter Gerste und 6 Malter, 5 Himpen Roeken, ingleichen vom Marstalls Boden hieselbst 3 Fuder Gerste Montags den 4. May inst. bey hiesiger Gräfl. Rentkammer öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen also, welche besagte Kornfrüchte ganz oder zum Theil zu erstehen gewillet sind, können sich in Termino Vormittags um 9 Uhr bey hiesiger Gräfl. Rentkammer einfunden, ihren Both thun, und der Meistbietende sodann gegen baare Bezahlung des Zuschlages gewärtigen.

Aus Gräfl. Schaumb. Lippischer Rentkammer daselbst.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Da der bisherige Erbpachter der Dreyer Windmühle im Amte Sparenberg Engerschen Districts, und folglich von seinem Erbpachts-Recht an dieser Mühle abgetreten ist: so ist resolviret worden, gedachte Dreyer Windmühle aufs neue in Erbpacht auszuthun, und wird daher solches nicht nur hiermit bekandt gemacht, sondern auch diejenigen, welche Lust haben mehr gedachte Windmühle zu Dreyer in Erbpacht zu übernehmen, hiermit verabladet, in Terminis den 11ten April, den 2ten und 23ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen Kammer zu erscheinen die Conditiones zu vernehmen, und ihr Geboth zu erdfnen, welchemnächst der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihm diese Mühle mit Vorbehalt Sr. Königlichem Majestät Allerhöchsten Approbation in Erbpacht überlassen werden soll. Minden den 14ten März 1778.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg's. Krieges- u. Domainen-Kammer.
Krusemark. v. Domhard. Hüllesheim.

Minden. Des verstorbenen Tischler Langen Wohnhaus auf dem Weingarten unter No. 325, welches der Compagnie-Feldscher Kaltschmidt bewohnt hat, ist diesen Oftern miethlos geworden: In diesem Hause, welches eine gute Aussicht hat, und besonders zur Wirthschaft gelegen ist, befinden sich 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche und 1 gewölbter Keller, wobey ein Hinterhaus mit Stallung und 1 Hofplatz von 3 Spint Reinsaamen groß, u. worinnen an die 30 Obstbäume. Wer dazu Lust hat, kann sich bey dem zeitigen Vormund dem Tischler-Meister Johann Wilh. Meyer melden, den Contract schließen, und das Haus gleich beziehen.

Bückeburg. Nachdem der herrschaftliche Zehnte vor Frille und die Schafhude daselbst auf 6 Jahre lang, als von Trinitatis 1778 bis dahin 1784. meistbietend verpachtet werden soll, und hierzu Terminus auf Montag den 1ten Junius dieses Jahres angesetzt worden: so wird solches des Endes hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen welche besagten Zehnten nebst der Schafhude zu pachten Belieben haben, sich im angeetzten Termino Vormittages um 9 Uhr an hiesiger Gräßlichen Rent-Cammer einfänden, die Conditiones vernehmen, ihren Both eröffnen, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden nach Befinden der Umstände, gegen zu leistende hinlängliche Caution, der Zuschlag geschehen werde.

Demnach die bey Stadthagen belegene herrschaftliche Wassermühle, die Pörtgenmühle genannt, vom 1. Jul. d. J. an auf einige Jahre lang meistbietend verpachtet werden soll, und dazu Terminus auf Mittwochen den 27. May instantis anberahmet worden: so wird solches zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Diejenigen, welche besagte Mühle zu pachten gewillet sind, sich im angeetzten Termino Vormittages um 9 Uhr an hiesiger Gräßl. Rentkam-

mer einfänden, die Conditiones vernehmen, ihren Both thun und erwarten können, daß mehrbemeldete Mühle dem Meistbietenden gegen zu leistende hinlängliche Caution, nach Befinden der Umstände in Pacht überlassen werde.

Das private Camin- und Schornsteinslegen in hiesigem Antheil der Grafschaft Schaumburg sol Mittwochen den 2ten Jun. a. c. öffentlich an hiesiger Gräßl. Rentkammer verpachtet und die Conditiones in Termino oder ante Terminum auf Verlangen bekant gemacht werden: Liebhaber können sich in präfixo alhier einfänden und ihren Both thun.

V Gelder, so auszuleihen.

Oldendorf unter Limberg.

Auf den 1. Jun. c. sollen 100 Rthlr. in Golde gegen landübliche Zinsen auf eine ingrossirte Obligation ausgethan werden: Wer solches Geld in Empfang zu nehmen Willens, kann sich dieserhalb bey dem Hn. Camerario Schwarzmeier hieselbst melden.

Blottho. Es stehet alhier bey dem Armen-Providor Ernst Henr. Hünerhof ein Capital von 50 Rthlr. in Golde zu verl. ihen parat: wer solches gegen hinlängliche Sicherheit und 5 Procent Zinsen verlangt, wolle sich bey gedachten Providor melden.

VI Avertissement.

Minden. Da in hiesigen 4 Provinzien auf dem platten Lande es in verschiednen Vogteyen an Chirurgis fehlet, wodurch die Unterthanen öfters bewogen werden, sich denen Halbmeistern und sonstigen Leuten, welche zu denen Medicinal-Personen nicht gehdren, anzuvertrauen und sich dadurch Schaden und Nachtheil an ihre Gesundheit zuziehen; So wird hieburch bekant gemacht, daß Diejenigen, welche Lust bezeigen, sich als Chirurgi in denen Vogteyen, woselbst noch keine sind, anzusetzen, sich bey hiesigem Provincial-Collegio melden können.